



Stadt Freiburg im Breisgau - Referat des Oberbürgermeisters
Postfach, D-79095 Freiburg

Referat des Oberbürgermeisters
für Steuerung und Koordination

Dezernat I

Adresse: Rathausplatz 2-4
D-79098 Freiburg i. Br.
Telefon: 0761 / 201 - 1050
Internet: www.freiburg.de
E-Mail*: ob-rsk@stadt.freiburg.de

Ihr Zeichen/Schreiben vom
Email v. 22.01.2024

Unser Aktenzeichen

Ihnen schreibt
Frau Folkerts

Freiburg, den
07.02.2024

Ihre Rückmeldung zum Schreiben Ihre LIFG-Anfrage/ Protokoll der Dezernentenkonferenz

Sehr geehrte(r) 

wir bedanken uns für Ihre Rückmeldung zu unserem Schreiben vom 12.01.2024. Sie fragen darin, inwiefern es möglich ist, die Anfrage abzuändern, so dass es sich lediglich um eine Anfrage einfacher Art handelt, welche gebührenfrei ist.

Sie fragen in Ihrer Anfrage die Inhalte der Protokolle und Tagesordnung der Dezernentenkonferenz für die Kalenderwoche 10/2022. Dieser Anspruch auf die begehrte Information ist vorliegend nicht kostenfrei, denn die begehrte Information ist keine "einfache Anfrage" im Sinne des LIFG. Als Maßstab für die Einstufung als "einfache Anfrage" i.S.v. § 10 Abs. 3 LIFG ist der jeweilige Verwaltungsaufwand, der bei der Bearbeitung des Antrags auf Informationszugang entsteht (Recherche, Prüfung, Schwärzung etc.).

Weder die Protokolle noch die Tagesordnungspunkte der Dezernentenkonferenz können nicht ohne vorherige Prüfung nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz geschwärzt und dann herausgegeben werden.

Vielmehr kommen hinsichtlich der Inhalte der Protokolle und der Tagesordnungspunkte die Ausschlussgründe des § 4 Abs. 1 Nr. 2 (nachteilige Auswirkungen für die Belange der öffentlichen Sicherheit), Nr. 6 (nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit von Beratungen und Entscheidungsprozessen), Nr. 9 (Interessen der informationspflichtigen Stellen im Wirtschaftsverkehr) und datenschutzrechtliche Aspekte in Betracht.

Die jeweiligen Protokolle und Tagesordnungen sind daher sorgfältig auf die genannten Ausschlussgründe und der dahinterstehenden Inhalte etwaiger Vorlagen hin zu überprüfen und eine rechtliche Abwägung muss vorgenommen werden, was einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand erfordert.

Eine ungeprüfte Weitergabe der Inhalte der Protokolle und der Tagesordnungspunkte oder eine Schwärzung ohne Prüfung ist nicht vom LIFG gedeckt.

Wir sehen daher aktuell keinen Ansatz wie Sie durch eine Änderung des Antrags eine Gebührenfreiheit erreichen können.

Nachdem der o. g. Verwaltungsaufwand erheblich ist, weisen wir auch vorsorglich darauf hin, dass eine Bearbeitung der hohen Anzahl der eingegangenen Anträge schrittweise innerhalb von drei Monaten erfolgen kann (Fristverlängerung gem. § 7 Abs. 7 S. 2 LIFG).

Wir weisen darauf hin, dass die Bearbeitungsfrist nach § 7 Abs. 7 LIFG bis zum o. g. vierwöchigen Fristablauf zur Vertreterbestellung gehemmt ist.

Ferner weisen wir darauf hin, dass die Tagesordnung und Vorlagen des Freiburger Gemeinderats öffentlich zugänglich sind. Dieser ist gemäß § 24 Abs. 1 GemO das Hauptorgan der Gemeinde, das die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde festlegt und über alle Angelegenheiten der Gemeinde entscheidet, wenn keine Sonderzuständigkeit des Bürgermeisters vorliegt. Gemäß § 35 Abs. 1 GemO sind die Sitzung des Gemeinderats und ihre Unterlagen öffentlich. Die Dezernentenkonferenz ist hingegen ein verwaltungsinternes Gremium.

Auf der Website der Stadt finden Sie hierzu alle Informationen.

Mit freundlichen Grüßen



Leiterin des Referates des Oberbürgermeisters
für Steuerung und Koordination